

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

„Scharren bei Dockendorf“

Landkreis Bitburg-Prüm
vom 28. Februar 1983

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz – LPfIG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), BS 791 -1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung „Scharren bei Dockendorf“.

§ 2

Das Naturschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Dockendorf, Flur 5, die Flurstücke 65 und 95.

§ 3

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Keupferkuppe mit ihren Hängen aus geologischen Gründen und als Lebensraum seltener in ihrem Bestand bedrohter Tier und Pflanzen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Stell-, Park-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder zu erweitern;
3. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen;
4. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten;
5. Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme zu verlegen;
6. Materiallagerplätze anzulegen oder zu erweitern, einschließlich von Schrottlagerplätzen;
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise zu verunreinigen;
8. Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern;
9. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;

10. Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern;
11. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
12. zu zelten oder zu lagern sowie Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
13. die geschützten Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
14. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze oder Felsen zu beseitigen oder zu beschädigen;
15. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, wie Larven, Puppen und Eier oder ihre Nester oder sonstigen Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
17. mit organischem oder mineralischen Dünger zu düngen oder Biozide zu verwenden;
18. forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben sowie jedwedes Holz zu beseitigen;
19. landwirtschaftliche Nutzung zu betreiben;
20. zu reiten.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der oberen Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Hochsitzen, die das Landschaftsbild

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen und Handlungen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder ändert;
2. § 4 Nr. 2 Stell-, Park- sowie Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
3. § 4 Nr. 3 Straßen und Wege neu baut oder ausbaut;
4. § 4 Nr. 4 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
5. § 4 Nr. 5 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt;

6. § 6 Materiallagerplätze (einschl. Schrottlagerplätze) anlegt oder erweitert;
7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt;
8. § 4 Nr. 8 Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
9. § 4 Nr. 9 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
10. § 4 Nr. 10 Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
11. § 4 Nr. 11 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen durchführt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
12. § 4 Nr. 12 zeltet oder lagert, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
13. § 4 Nr. 13 die geschützten Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art befährt;
14. § 4 Nr. 14 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze oder Felsen beseitigt oder beschädigt;
15. § 4 Nr. 15 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
16. § 4 Nr. 16 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, ihre Larven, Puppen oder Eier oder ihre Nester oder sonstigen Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
17. § 4 Nr. 17 mit organischem oder mineralischen Dünger düngt oder Biozide verwendet;
18. § 4 Nr. 18 forstliche Nutzung ausübt oder jedwedem Holz (einschl. Totholz) entfernt, verbrennt oder auf sonstige Weise beseitigt;
19. § 4 Nr. 19 landwirtschaftliche Nutzung betreibt;
20. § 4 Nr. 20 reitet.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Trier, den 28.02.1983

Az.: 554 – 331

Bezirksregierung Trier
(G. Schwetje)
Regierungspräsident